

Friedhofssatzung der Stadt Peitz

Kommentiert [GM1]: Sorbische Ortsbezeichnungen wurden überall entsprechend der Hauptsatzung aufgenommen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 11.07.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Kommentiert [GM2]: Aktualisierung aller Gesetze

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Peitz.

Das sind:

1. Friedhof Dammzollstraße, gen. "Alter Friedhof"
2. Friedhof Triftstraße, gen. "Neuer Friedhof"
3. Friedhof Peitz-Ottendorf, gen. "Ottendorfer Friedhof"

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Peitz waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zugelassen werden. Die Verbindung zur Stadt Peitz muss hierbei ersichtlich sein.

Kommentiert [GM3]: Redaktionelle Änderungen
Abs. 3 neu eingefügt entsprechen Vorgaben des BbgBestG wurden berücksichtigt

Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Stadt Peitz verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.

Kommentiert [GM4]: gestrichen

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

Kommentiert [GM5]: Befristung zur Antragstellung wurde entsprechend der Empfehlung eingeführt

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 11 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Stadt Peitz in die neuen Grabstätten umzubetten.

Kommentiert [GM6]: neu § 7

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Stadt Peitz kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist von April bis Oktober von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von November bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Die Nutzung der Friedhöfe als Durchgangsverkehr hat zu unterbleiben.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Kommentiert [GM7]: redaktionelle Änderungen

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes Peitz oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden

- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Stadt Peitz. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

Kommentiert [GM8]: Abfalltrennung um Umweltschutz Rechnung zu tragen wurde eingefügt

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

+

Kommentiert [GM9]: NEU Abs. 6 nur redaktionelle Änderung – bisher im § 24 Gedenkfeiern geregelt

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

Kommentiert [GM10]: Redaktionelle Änderung um alle Gewerbetreiben einzubeziehen

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Absatz 3 Nr. d) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

Kommentiert [GM11]: redaktionelle Änderung

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Verschmutzen der Wege und Rasenflächen

verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeine Reste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall bzw. bei Urnen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Kommentiert [GM12]: neu im § 16 geregelt

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Das Friedhofspersonal weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshallen an.

Kommentiert [GM13]: neu im § 16 geregelt

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

Kommentiert [GM14]: gestrichen – Regelungen im BbgBestG ausreichend

(4) Bestattungen, d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens.

Kommentiert [GM15]: neu im § 17 geregelt

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

Kommentiert [GM16]: neu im § 19 geregelt

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

Kommentiert [GM17]: keine Ausnahmeregelung mehr entsprechend BbgBestG

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Kommentiert [GM18]: neu im § 18 geregelt

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

Kommentiert [GM19]: neu im § 17 geregelt

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Kommentiert [GM20]: neu im § 7 geregelt
redaktionelle Änderungen

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Erdbestattungen 25 Jahre und
- b) für Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

Kommentiert [GM21]: gestrichen
Ausreichend im § 33 BbgBestG geregelt

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein, vom Nutzungsberechtigten, beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Peitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich. Ausgenommen davon ist der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen.

Kommentiert [GM22]: Neu im § 15 geregelt

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Stadt Peitz verlangen.

Kommentiert [GM23]: gestrichen
fehlerhaft – wenn ein NR übernommen wurde kann es nicht einfach zurückgegeben werden

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Kommentiert [GM24]: Neu im § 8 geregelt

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnennischen in der Urnenwand
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Reihengrabstätten
- f) Kriegsgräber.

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)
Länge mit Denkmal: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)
Länge mit Denkmal: 3,20 m
Breite: 2,20 m
Abstand: 0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte
Länge mit Denkmal: 3,20 m
Breite: 3,50 m
Abstand: 0,40m

dreistellige Wahlgrabstätte
Länge mit Denkmal: 3,20 m
Breite: 4,80 m
Abstand: 0,40 m

Kommentiert [GM25]: Grundsätzlich neu im § 10 geregelt
redaktionelle Änderungen

Alle Angaben zum Nutzungsrecht sind neu im § 15 geregelt

Kommentiert [GM26]: gestrichen – gesetzliche Regelung dazu fehlt

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

Kommentiert [GM27]: neu im § 21 (2) geregelt

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

Kommentiert [GM28]: neu im § 11 geregelt
redaktionelle Änderungen

(4) Bei den Urnengrabstätten auf dem „Neuen Friedhof“ ist die Errichtung einer niedrigen Abgrenzungskante zur Wegeführung hin möglich. Diese Abgrenzungskante muss aus Naturstein sein und sollte sich in Maßstab und Farbe harmonisch in die Urnengrabanlage einpassen.

Kommentiert [GM29]: gestrichen – gehört zur ortsüblichen Gestaltung

§ 15

Urnennischen

(1) Urnennischen in der Urnenwand sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener in einer von der Stadt Peitz dafür errichteten Urnenwand. An Urnennischen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Urnennischen werden der Reihe nach vergeben, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.

Kommentiert [GM30]: neu im § 13 geregelt

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnennischen.

(3) Die Urnennischen sind mit folgenden Abmessungen angelegt:

Breite: 28,50 cm

Tiefe: 53,00 cm

Höhe: 35,00 cm

Somit sind maximal drei Aschenkapseln oder zwei Aschenkapseln mit Überurne (mit Schmuckurne) in einer Nische zulässig.

(4) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt Peitz beschafften Grabtafeln, zur Verschließung der jeweiligen Nische, in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind durch Auftrag des Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Inschrift darf nur mit einem aufgesetzten Bronze- oder Aluminiumschriftzug (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen. Außerdem sind aufgesetzte Symbole und Ornamente aus Bronze oder Aluminium zugelassen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Grabtafeln bleiben im Eigentum der Stadt Peitz. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(5) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Anbringen von Halterungen für Grabschmuck an die Grabtafel ist nicht zulässig.

(6) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den sonstigen Vorschriften dieser Friedhofssatzung

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, in denen nur ein Verstorbener bestattet werden darf. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben. Eine Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

In einer Reihengrabstätte dürfen anstelle einer Erdbestattung auch bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Urnen, die der Erdbestattung nicht übersteigt.

(2) Die Reihengrabstätten werden an den von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bestimmten Plätzen vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

Kommentiert [GM31]: neu im § 9 geregelt
redaktionelle Änderungen

alle Regelungen zum Nutzungsrecht neu im § 15 geregelt

(5) Reihengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,20 m

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme (namenlose) Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.

(4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Stadt Peitz.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

§ 18

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Stadt Peitz in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

Kommentiert [GM32]: neu im § 12 geregelt
redaktionelle Änderung

Kommentiert [GM33]: gestrichen – Amtsaufgabe muss nicht in
Satzung geregelt werden – höheres Recht Gräbergesetz ausreichend

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Kommentiert [GM34]: neu im § 14 geregelt

(1) Alle Grabstätten müssen in einer den Friedhöfen würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Stadt Peitz ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Bei Reihengrabstätten kann auf bestimmten Grabfeldern Einfassungszwang vorgeschrieben werden.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz genehmigt.

(5) Die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden traditionell mit einer Hecke umfriedet. Die Pflanzung und Pflege dieser Hecke obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Kommentiert [GM35]: gestrichen – nicht mehr ortsüblich

§ 20

Grabmale und Einfassungen

Kommentiert [GM36]: grundsätzlich neu im § 20 geregelt
redaktionelle Änderungen
Anpassung an aktuelle Rechte

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen ist die vorherige Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

Kommentiert [GM37]: Neu im § 21 „Pflichten der NB“ geregelt

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal

Kommentiert [GM38]: Neu im § 21 „Pflichten der NB“ geregelt

oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Stadt Peitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und Einfassungen von dem ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

(8) Die auf den Friedhöfen vorhandenen historischen Grabsteine und Baudenkmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Peitz. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

Kommentiert [GM39]: Neu im § 22 geregelt

Kommentiert [GM40]: gestrichen – ausreichend durch denmalsschutzrechtliche Vorgabe erfasst

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten, sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

Kommentiert [GM41]: ausführlich neu geregelt in den § 21 „Pflichten“, § 22 „Maßnahmen bei Nichterfüllung“
redaktionelle Änderungen

§ 22

Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

Kommentiert [GM42]: neu im § 22 geregelt
redaktionelle Änderungen

VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

§ 23

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen werden zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofspersonal in die Trauerhallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

Kommentiert [GM43]: neu im § 19 geregelt
redaktionelle Änderungen

§ 24

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

Kommentiert [GM44]: neu im § 5 (Abs. 6) geregelt
redaktionelle Änderungen

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Kommentiert [GM45]: neu im § 23 geregelt

§ 26

Haftung

(1) Die Stadt Peitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Stadt Peitz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

Kommentiert [GM46]: gestrichen – immer nur 1 NB

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz zu entrichten.

Kommentiert [GM47]: neu im § 24 geregelt

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
- d) entgegen § 11 Abs. 7 Leichen und Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- e) gegen den § 20 Abs. 1 verstößt,
- f) die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 19 Abs.1, 21 missachtet,
- g) entgegen § 24 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

Kommentiert [GM48]: neu im § 25 geregelt

redaktionelle Änderungen

Konkretisiert um Vorgaben des OwiG gerecht zu werden

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 19. Mai 2010, außer Kraft.

Peitz, 12.07.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin